

99007046017001

Förderung von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen im Betrieb Bewilligung SGB II

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102730311/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007046017001
Leistungsbezeichnung I	Förderung von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen im Betrieb Bewilligung SGB II
Leistungsbezeichnung II	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beruf beim Jobcenter beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitgeberleistung, Behindertentoilette, Arbeitshilfen, behindertengerecht, Zuschuss, Jobcenter, Ausbildung, Behinderung, Behinderungen, Arbeitsplatz, Auffahrtsrampe, Barrierefreiheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300), Behinderung (1130300), Personal einstellen (2030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_164.html
Teaser	Wenn Ihre Beschäftigten wegen einer Behinderung besondere Unterstützung bei der Ausbildung oder im Beruf benötigen, können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber Arbeitshilfen beantragen.
Volltext	Individuelle Arbeitshilfen unterstützen Menschen mit Behinderungen in Ausbildung oder Beruf. Das Jobcenter stimmt die Unterstützung mit Ihnen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber für Ihren Betrieb ab. Beispiele für Arbeitshilfen sind Auffahrtsrampen, sanitäre Einrichtungen oder Umbauten im Betrieb. Zu den Kosten der Arbeitshilfen zählen auch die erforderlichen Nebenkosten, zum Beispiel Planungskosten, Gebühren und Gutachterkosten. Nach einer Bezuschussung wird Ihr Betrieb Eigentümer der Arbeitshilfe. Das Jobcenter kann je nach Entscheidung die gesamten Kosten oder einen Teil der Kosten der Arbeitshilfe für Sie übernehmen. Förderungen von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen sind Ermessenssache, einen rechtlichen Anspruch darauf haben Sie nicht.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular • Kostenvoranschlag • Arbeits- oder Ausbildungsvertrag des Menschen mit Behinderungen • Rechnung (nachträglich nach Antragstellung einzureichen) Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen.
Voraussetzungen	Unter folgenden Voraussetzungen können Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von dem Jobcenter einen Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb erhalten: • Die Arbeitshilfe ist für eine dauerhafte Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben erforderlich. • Sie müssen die Kosten für die Arbeitshilfe nicht selbst übernehmen. Grundsätzlich sind Sie als Arbeitgeber für eine behindertengerechte Arbeitsstätte bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen mit Behinderungen zuständig. • Die Umsetzung der Arbeitshilfe wäre für Sie unzumutbar oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. • Die Arbeitshilfe ist für einen behindertengerechten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zusätzlich erforderlich. • Die Person, für die die Arbeitshilfe bestimmt ist, hat eine Behinderung oder ihr droht eine Behinderung. • Die Agentur für Arbeit ist für die Person mit (drohender) Behinderung die zuständige Rehabilitationsträgerin. Dies gilt meist bei Menschen vor der beruflichen Erstausbildung und wenn kein anderer Rehabilitationsträger (zum Beispiel Berufsgenossenschaft oder Deutsche Rentenversicherung) zuständig ist.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beruf können Sie nur schriftlich beantragen: • Kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin im Jobcenter.

Modul

Sachverhalt

- Gemeinsam können Sie besprechen, welche Arbeitshilfen in Frage kommen.
- Die Antragsunterlagen bekommen Sie entweder per Post zugesandt oder persönlich ausgehändigt. Sofern Sie Fragen beim Ausfüllen der Anträge haben, wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin.
- Reichen Sie die Unterlagen mit den geforderten Nachweisen bei dem Jobcenter ein.
- Das Jobcenter prüft, ob der Mensch mit Behinderungen Eigentümer der Arbeitshilfe werden kann, damit er die Arbeitshilfe zum nächsten Arbeitsplatz/Arbeitgeber mitnehmen könnte. In diesem Fall würde die Förderung der Arbeitshilfe an den Menschen mit Behinderungen erfolgen und mit diesem abgewickelt werden.
- Das Jobcenter prüft den notwendigen Umfang der Arbeitshilfen. Sie prüft dabei auch, ob eventuell eine Besichtigung des Arbeitsplatzes nötig ist.
- Sie bekommen einen vorläufigen schriftlichen Bescheid, ob die beantragte Hilfe bewilligt wird.
- Bei einer Bewilligung schaffen Sie sich die Arbeitshilfen für Ihren Betrieb an und reichen die Rechnung bei dem Jobcenter ein.
- Zum Abschluss erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid über die konkrete Leistung.

Bearbeitungsdauer

1 - 12 Woche(n)
Mehrere Wochen

Frist

1 Monat(e)
Achten Sie darauf, dass Sie den Antrag stellen müssen, bevor Sie die Arbeitshilfe kaufen, einen Kaufvertrag unterschreiben oder die Aus- oder Umbauarbeiten beginnen.

weiterführende Informationen

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-12-teilhabe_ba015371.pdf
https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014682.pdf
<https://www.einfach-teilhabe.de>
<https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/spezielle-hilfe-und-unterstuetzung>

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch bei dem Jobcenter, das den Bescheid erlassen hat. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im jeweiligen Bescheid.
Kurztext	• Förderung von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen im Betrieb Bewilligung SGB II • Zuschuss für spezielle Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (individuelle Arbeitshilfen) für Menschen mit Behinderungen • Arbeitgeber stellt Antrag beim Jobcenter • Voraussetzung: Agentur für Arbeit ist zuständige Rehabilitationsträgerin für die Förderung der Arbeitshilfe des Menschen mit Behinderungen. • Ermessensleistung • Antragsformular • Zuständig: Jobcenter, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Ansprechpunkt	Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder.
Zuständige Stelle	Die für Sie zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit finden Sie über den Dienststellenfinder.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Förderung von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen im Betrieb Bewilligung SGB II, Förderung von Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen im Betrieb Bewilligung SGB II